

ANTRAG 17
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 173. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 01. Dezember 2022
im Burgenland

Novellierung der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)

Die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze steigt ständig.
Nicht nur im Büro, auch z.B. in Produktionsbetrieben wird immer mehr über
Bildschirme gesteuert. Zusätzlich, bzw. auch deswegen, steigt die Zahl der Muskel-
und Skeletterkrankungen (Nackenschmerzen, Bandscheibenvorfälle, etc.).

Die seit 1998 unveränderte Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) bildet die damalige
Arbeitsrealität ab und trägt daher der aktuellen Situation nicht mehr ausreichend
Rechnung!

Hier braucht es dringend entsprechende Anpassungen, die auf modernen
arbeitsmedizinischen Erkenntnissen basieren (z.B. je nach Art des Arbeitsplatzes der
Anspruch auf leicht höhenverstellbare Arbeitsplätze).

Dies brächte Vorteile sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch
für die Unternehmen und die Gesundheitskassen.

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gäbe es einen positiven Effekt für die
Gesundheit und das Wohlbefinden. Für die Gesundheitskassen gäbe es einen
positiven Effekt hinsichtlich der ständig steigenden Kosten für die Behandlung von
Muskel- und Skeletterkrankungen. Und für die Unternehmen gäbe es einen positiven
Effekt hinsichtlich Folgekosten für Muskel- und Skeletterkrankungen im Rahmen der
Entgeltfortzahlung. Hier würden sich also – wie zahlreiche Studien belegen -
diesbezügliche Investitionen direkt rentieren.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber
auf, die Bildschirmarbeitsverordnung unter Berücksichtigung digitaler
Arbeitsplätze aus dem Jahr 1998 unter dem Gesichtspunkt aktueller
arbeitsmedizinischer Erkenntnisse zu novellieren.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------